
Nummer 17/18, 3. Mai 2019, Seite 139

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Stadt Augsburg (Lärmschutzverordnung)

Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg (Obdachlosenunterbringungssatzung)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosenwohngelegenheiten in Augsburg (Obdachlosengebührensatzung)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Peter-Dörfler-Str. 30-32, Ohmstr. 8-8a*
- *Christian-Dierig-Str. 9a*
- *Friedberger Str. 8*

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

- *Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH*
- *Gaswerk/Sanierung mit Teileinbauten historisches Kühlergebäude; Tragwerksplanung*
- *Gaswerk/Sanierung mit Teileinbauten historisches Kühlergebäude; Elektroplanung/ELT*
- *Gaswerk/Sanierung mit Teileinbauten historisches Kühlergebäude; Architektenleistung*
- *Gaswerk/Sanierung mit Teileinbauten historisches Kühlergebäude; Planung Technische Gebäudeausrüstung/HLS*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Saalbestuhlung*

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- *Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 3 Pkw, 5-türig mit Elektroantrieb*
- *Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 3 Pkw, 5-türig mit Erdgasantrieb*
- *Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 2 Transporter-Tieflader mit Doppelkabine*

- *Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 2 motor. Hydr. Abrollkipper für Abroll-Container m. Waage*
- *Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 3 Silostreugeräten für Lkw-Kipper*
- *Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 1 Sperrmüllwagen-Aufbau*

Mitteilung über die Durchführung von Standfestigkeitskontrollen der Grabmale auf den städtischen Friedhöfen

Verlust des Parkausweises für Ärzte

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des 8. Augsburger Firmenlaufes am 21.05.2019

Bekanntmachung der 194. öffentlichen AZV-Verbandsversammlung; Tagesordnung

Teilweise Einziehung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg vom Siebenbrunnenbach nördlich der Steinernen Furt zum Feldweg östlich der Mühlhauser Straße“

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 608), sowie des Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Stadt Augsburg (Lärmschutzverordnung)

§ 1 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten wie das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen sowie das Rasenmähen, Vertikutieren oder ähnliche Tätigkeiten.

(3) Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden.

§ 2 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte

Die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten ist nur zulässig, wenn andere, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 3 Haustierhaltung

Haustiere sind so zu halten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden.

§ 4 Beschränkungen geräuschvoller Vergnügungen

(1) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen dürfen nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 22:00 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

(2) Geräuschvolle Vergnügungen sind verboten im Umkreis von 100 m von

- a) Schulen an Werktagen in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr; an Samstagen mit Schulbetrieb in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr;
- b) Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten;
- c) Krankenhäusern, Alters- und Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen in der Zeit von 19:00 bis 8:00 Uhr.

(3) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucherinnen und Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.

§ 5 Anforderungen an geräuschvolle Vergnügungen

Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 6 Ausnahmen

(1) Die Stadt Augsburg kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.

(2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 18 Abs. 3 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. außerhalb der in § 1 Abs. 3 festgesetzten Zeiten die in § 1 Abs. 3 angeführten Maschinen betreibt,
3. entgegen der Vorschrift des § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar stört,
4. entgegen der Vorschrift des § 3 Haustiere so hält, dass andere durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden,
5. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 verbunden ist, zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Bayer. Landesstraf- und Ordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Vorschrift des § 4 geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet,
2. entgegen der Vorschrift des § 5 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt,
3. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 verbunden ist, zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Stadt Augsburg, den 11.04.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg
(Obdachlosenunterbringungssatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

- I. **Allgemeines**
 - § 1 Satzungszweck
 - § 2 Gemeinnützigkeit
 - § 3 Verwaltungszuständigkeit
 - § 4 Gebühren

- II. **Benutzung der Unterkünfte**
 - § 5 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
 - § 6 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses
 - § 7 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht
 - § 8 Instandhaltung der Unterkünfte
 - § 9 Rückgabe der Unterkünfte

- III. **Sonstiges**
 - § 10 Wiederherstellungsrecht
 - § 11 Auskunftspflicht
 - § 12 Haftung
 - § 13 Personenmehrheit als Benutzer
 - § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Satzungszweck

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte. Die städtischen Obdachlosenunterkünfte (Wohnheime und Wohnungen) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Augsburg mit dem Ziel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht.

(2) Eine Wohngelegenheit wird grundsätzlich nur ortsansässigen, volljährigen Personen zur Verfügung gestellt,

- a) die ohne Unterkunft sind oder denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht oder
- b) deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist

und wenn sie nicht in der Lage sind, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften Unterkunft zu beschaffen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Diese Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.

§ 3

Verwaltungszuständigkeit

Für die Verwaltung der Einrichtungen und den Vollzug dieser Satzung ist das Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, zuständig.

§ 4

Einrichtungen und Gebühren

(1) Diese Einrichtungen umfassen die in der gesonderten Gebührensatzung bezeichneten, ständig dem Satzungszweck gewidmeten Wohnanlagen sowie die im Bedarfsfall vom Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vermieter zusätzlich dem Satzungszweck gewidmeten, für diese Art der Nutzung geeigneten Einzelwohnungen.

(2) Die Benutzung ist gebührenpflichtig; die Einzelheiten regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosenwohngelegenheiten in Augsburg (Obdachlosengebührensatzung).

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 5

Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

(1) Zwischen der Stadt Augsburg und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet. Es besteht weder ein Anspruch auf Aufnahme, noch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe.

(2) Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Nutzung. Das Ausmaß und der Beginn der Benutzungsberechtigung für eine Wohngelegenheit wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unterbringungsfallendes in einer schriftlichen Benutzungsgenehmigung festgelegt.

(3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt ab dem der Benutzer die Unterkunft zugewiesen bekommt oder diese vor förmlicher Zuteilung bezieht. Die Aufnahme erfolgt in der Regel befristet und kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Obdachlosenwohngelegenheiten innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen sind.

§ 6

Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Fristablauf (§ 5 Abs. 3 Satz 2) oder Entziehung der Benutzungsgenehmigung durch Bescheid.

(2) Die Entziehung und Änderung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft ohne Einverständnis der Stadt über den Fristablauf oder den in der Benutzungsentziehung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohngelegenheit. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Räumung bestehen. Das Benutzungsverhältnis kann auch von dem Benutzer durch Verzicht auf die Unterbringung beendet werden.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann geändert oder entzogen werden, insbesondere wenn

- a) der Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
- b) sich der Benutzer ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht,
- c) trotz Mahnung ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühren nichtbezahlt werden,
- d) in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Ordnungsvorschriften, welche aus den Hausordnungen und dieser Satzung resultieren, verstoßen wird,
- e) der eingewiesene Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
- f) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- g) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird,
- h) die eingewiesene Person die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- i) der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
- j) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(3) Benutzer können in den Fällen des Abs. 4 Ziff. d) f) g) i) j) nach rechtzeitiger Ankündigung auch in eine andere, dem Satzungszweck gewidmete Einrichtung umquartiert werden.

(4) Zur Freimachung der Wohngelegenheit nach Fristablauf oder Entziehung sowie zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen können gegebenenfalls Zwangsmaßnahmen nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.

§ 7

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von dem Benutzer und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Einrichtung so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dies gilt insbesondere für Ansammlungen von Personen, Veranstaltungen sowie den Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung. Ebenso gilt, dass ausgegebene Hausordnungen zu beachten sowie Auflagen, die mit der Benutzungsgenehmigung erteilt wurden, einzuhalten sind. Anordnungen, die in Einzelfällen vom Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung ergehen, muss Folge geleistet werden.

(3) Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen. Ebenfalls sind die zugewiesenen Räume stets in sauberem Zustand zu halten.

(4) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Augsburg - Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, wenn er

- a) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder sonstige sperrige Gegenstände abstellen will.
- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzen will.
- c) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornehmen möchte.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Abs. 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaften sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei von dem Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(9) Folgendes ist nutzenden Personen insbesondere untersagt:

- a) Offenes Feuer
- b) Waffen i.S.d. Waffengesetzes zu lagern oder mit sich zu führen
- c) Drogenhandel sowie Drogenkonsum in allen Unterkünften
- d) Rauchen in allen Unterkünften
- e) Untervermietung
- f) Tierhaltung

(10) Die Beauftragten der Stadt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 GO berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Für die Übergangwohnheime gilt diese Betretungsregelung nicht, da diese aufgrund des Einrichtungszweckes jederzeit betreten werden können. Bei Gefahr im Verzug kann jede Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 8

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von haushaltsangehörigen Personen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 9

Rückgabe der Unterkünfte

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, müssen grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

(3) Von den Benutzern in der Einrichtung zurückgelassene Gegenstände kann die Stadt Augsburg auf Kosten des Benutzers einlagern, wenn dieser die Gegenstände nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist abgeholt hat. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen bis spätestens drei Monate nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Augsburg entweder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, oder – insofern es sich um wertvolle Habseligkeiten handelt – zur Versteigerung zu Gunsten des Benutzers freigegeben.

III. Sonstiges

§ 10

Wiederherstellungsrecht

Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer getroffenen Anordnung trotz Mahnung nicht nach, so kann das Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, die unterlassenen Handlungen auf Kosten des Säumigen vornehmen bzw. die Folgen seiner Handlung auf seine Kosten beseitigen.

§ 11

Auskunftspflicht

Antragsteller und sonstige Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, wahrheitsgemäße Auskünfte sowohl über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, über ihre aktuellen Wohnverhältnisse als auch über ihre gesundheitliche Eignung hinsichtlich der Unterbringungsfähigkeit zu erteilen und ihre Angaben zu belegen. Sollten Änderungen bezüglich oben genannter persönlicher Verhältnisse oder der Unterbringungsfähigkeit eintreten, so ist dies dem Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Haftung

(1) Benutzer sowie die mit ihnen eingewiesenen Personen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern sowie Besuchern richtet sich nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und Diebstahl ist ausgeschlossen. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13

Personenmehrheit als Benutzer

Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder im Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder einer dritten Person, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Stadt Augsburg vom 23.04.2001 (ABl. vom 18.05.2001, S. 112) außer Kraft.

Augsburg, den 18.04.2019

Dr. Stefan Kiefer
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosenwohngelegenheiten in Augsburg
(Obdachlosengebührensatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Die dieser Satzung zugrundeliegende Benutzungsvorschrift ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg (Obdachlosenunterbringungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenwohngelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Die Unterkunft für obdachlose Frauen in der Stadtberger Straße 15 sowie die Unterkunft für obdachlose Männer in der Johannes-Rösle-Straße 10 (Obdachlosenübergangwohnheime)
 - b) Einfachstwohnungen im Drosselweg 5 ½ B, 7 B, 9 B sowie in der Höfatsstraße 52, 52 A, 52 B, 52 C (sog. Obdachlosenübergangwohnungen).
 - c) Einfachstwohnungen, die die Stadt ständig angemietet hat oder im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen widmet (sog. Obdachlosenhilfwohnungen).

**§ 2
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten i.S.d. § 1 sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (vgl. § 5 der Obdachlosenunterbringungssatzung).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als gesamtschuldnerisch, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt und sie durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (vgl. § 7 der Obdachlosenunterbringungssatzung).

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Maßstab der Gebühren ist bei den Obdachlosenübergangwohnheimen die Nutzungsdauer, bei den sonstigen Wohngelegenheiten zusätzlich deren Größe.

**§ 5
Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze berechnet.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenübergangwohnheime i.S.d. § 1 Abs. 2 a) beträgt die Gebühr je Person und Monat 300 Euro. Dies entspricht einem Tagessatz von 10 Euro.
- (3) Für die Benutzung der Obdachlosenübergangwohnungen gem. § 1 Abs. 2 b) beträgt die Gebühr je qm und Monat 10,40 Euro. Dies entspricht einem Tagessatz von 34,66 Cent je qm. Die einzelnen Gebühren für die jeweiligen Obdachlosenübergangwohnungen sind der **Anlage 1** zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) Für die Benutzung von Wohngelegenheiten in den Obdachlosenhilfwohnungen werden grundsätzlich Gebühren in Höhe aller der Stadt Augsburg bei der Anmietung entstehenden Kosten erhoben, soweit dies nach KAG zulässig ist.

**§ 6
Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenwohngelegenheit. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Erfolgt die Einweisung im Laufe eines Kalendermonats, so erstreckt sich die Gebührenpflicht für diesen Kalendermonat auf die Anzahl der verbleibenden Kalendertage. Entsprechendes gilt für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Für die Übergangwohnheime gilt abweichend, dass die ersten drei Tage der Unterbringung gebührenfrei erfolgen.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, jeweils am dritten Werktag eines Monats fällig; in den Fällen des Abs. 1 Satz 5 entsteht die Gebührenschild unmittelbar nach Übergabe des Unterbringungsbescheids.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg vom 23.04.2001 (ABl. vom 18.05.2001, S. 114) außer Kraft.

Augsburg, den 18.04.2019

Dr. Stefan Kiefer
Bürgermeister

Anlage 1 der Obdachlosengebührensatzung

Gebührensätze der Obdachlosenübergangswohnungen

Straße	Hausnummer	Stockwerk	qm	Gebührensatz/Tag	Gebührensatz/Monat
Drosselweg	5 ½ b	EG links	31,95	11,08 €	332,38 €
		EG mitte	61,64	21,37 €	641,24 €
		EG rechts	45,11	15,64 €	469,28 €
		1. OG links	31,78	11,02 €	330,61 €
		1. OG mitte links	40,50	14,04 €	421,32 €
		1. OG mitte rechts	33,37	11,57 €	347,15 €
		1. OG rechts	31,74	11,01 €	330,19 €
		2. OG links	31,78	11,02 €	330,61 €
		2. OG mitte links	40,50	14,04 €	421,32 €
		2. OG mitte rechts	33,37	11,57 €	347,15 €
		2. OG rechts	31,74	11,01 €	330,19 €
		7 b	EG links	31,78	11,02 €
	EG mitte links / Prisma		40,50	14,04 €	421,32 €
	EG mitte rechts / Büro		19,20	6,66 €	199,74 €
	EG rechts		45,54	15,79 €	473,75 €
	1. OG links		31,78	11,02 €	330,61 €
	1. OG mitte links		40,50	14,04 €	421,32 €
	1. OG mitte rechts		19,20	6,66 €	199,74 €
	1. OG rechts / Frauen-WG		45,51	15,78 €	473,44 €
	2. OG links		31,78	11,02 €	330,61 €
	2. OG mitte links		40,50	14,04 €	421,32 €
	2. OG mitte rechts		19,20	6,66 €	199,74 €
	2. OG rechts		45,51	15,78 €	473,44 €
	9 b	EG links	31,78	11,02 €	330,61 €
		EG mitte links	40,50	14,04 €	421,32 €
		EG mitte rechts	33,37	11,57 €	347,15 €
		EG rechts	31,74	11,01 €	330,19 €
		1. OG links	31,78	11,02 €	330,61 €
		1. OG mitte links	40,50	14,04 €	421,32 €
		1. OG mitte rechts	33,37	11,57 €	347,15 €
		1. OG rechts	31,74	11,01 €	330,19 €
		2. OG links	31,78	11,02 €	330,61 €
		2. OG mitte links	40,50	14,04 €	421,32 €
2. OG mitte rechts		33,37	11,57 €	347,15 €	
2. OG rechts		31,74	11,01 €	330,19 €	
Höfatsstraße	52	EG links	58,26	20,20 €	606,08 €
		EG rechts	48,50	16,82 €	504,55 €
		1. OG links	58,26	20,20 €	606,08 €
		1. OG rechts	48,49	16,81 €	504,44 €
		2. OG links	58,26	20,20 €	606,08 €
		2. OG rechts	48,49	16,81 €	504,44 €
	52 a	EG links	58,26	20,20 €	606,08 €
		EG rechts	48,50	16,82 €	504,55 €
		1. OG links	58,26	20,20 €	606,08 €
		1. OG rechts	48,49	16,81 €	504,44 €
		2. OG links	58,26	20,20 €	606,08 €
		2. OG rechts	48,49	16,81 €	504,44 €
	52 b	EG links	49,19	17,06 €	511,72 €
		EG rechts	49,19	17,06 €	511,72 €
		1. OG links	49,16	17,05 €	511,41 €
		1. OG rechts	49,16	17,05 €	511,41 €
		2. OG links	49,16	17,05 €	511,41 €
		2. OG rechts	49,16	17,05 €	511,41 €
	52 c	EG links / Männer - WG	68,21	23,65 €	709,59 €
		EG rechts	37,67	13,06 €	391,88 €
		1. OG links	68,21	23,65 €	709,59 €
		1. OG rechts	37,07	12,85 €	385,64 €
		2. OG links	68,21	23,65 €	709,59 €
		2. OG rechts	37,07	12,85 €	385,64 €

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.04.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-2-2
 Bauvorhaben: Neubau von drei Bürogebäuden mit Tiefgarage
 Baugrundstück: Peter-Dörfler-Str. 30-32, Ohmstr. 8-8a
 Flur Nr.: 464/4, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.04.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-IA-2016-36-2
 Bauvorhaben: Errichtung eines Carports
 Baugrundstück: Christian-Dierig-Str. 9a
 Flur Nr.: 416/31, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.04.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-536-2
Bauvorhaben: Errichtung eines Parkhauses (145 Stellplätze)
Baugrundstück: Friedberger Str. 8
Flur Nr.: 5554, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH
swa Netze GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH
Architektenleistung 01 nach HOAI

Schlussstermin für Teilnahmewettbewerb: 18.05.2018 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E59725871 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg KreativWerk GmbH & Co.KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Einkauf Bau HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de
Baumaßnahme: Gaswerk/Sanierung mit Teileinbauten historisches Kühlergebäude
Tragwerksplanung

Schlussstermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 17.05.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg KreativWerk GmbH & Co.KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Einkauf Bau HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de
Baumaßnahme: Gaswerk/Sanierung mit Teileinbauten historisches Kühlergebäude
Elektroplanung/ELT

Schlussstermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 15.05.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg KreativWerk GmbH & Co.KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Einkauf Bau HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg

Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de
Baumaßnahme: Gaswerk/Sanierung mit Teileinbauten historisches Kühlergebäude
Architektenleistung

Schlussstermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 16.05.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg KreativWerk GmbH & Co.KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Einkauf Bau HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de
Baumaßnahme: Gaswerk/Sanierung mit Teileinbauten historisches Kühlergebäude
Planung Technische Gebäudeausrüstung/HLS

Schlussstermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 20.05.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Stadt Augsburg, Referat 1+4, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. GRO-UB-37201
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:
50m UK Brüstung, Vierkantprofile, 50x50x2mm
1600 kg UK Podest aus Vierkantprofile 50x50x2mm
130 m2 Decklage Podest, aus Rohspanplatte, d=2x19mm
161 St Feste Bestuhlung/ Klappsitz
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn 29.07.2019 - Ausführungsende 08.11.2019
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig
- k) mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen
- l) siehe c)
- o) Frist für den Eingang der Angebote: 15.05.2019 11:00 Uhr
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnungstermin: 15.05.2019 11:00 Uhr
- t)-w) siehe Vergabeunterlagen
- x) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- 1) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg,
E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- 3) ausschließlich elektronisch
- 4) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 700 19 009
- 5) Beschaffung von 3 Pkw, 5-türig mit Elektroantrieb
- 6) keine Lose

- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) entfällt
- 9) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg. Nr. 700 19 009
- 10) Angebotsfrist: Mittwoch, 05.06.2019, 15:00 Uhr, Bindefrist: 05.07.2019
- 11) Sicherheitsleistung: keine
- 12) Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B
- 13) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen.

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- 1) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- 3) ausschließlich elektronisch
- 4) www.vergabe.bayern.de; Verg.-Nr. 700 19 008
- 5) Beschaffung von 3 Pkw, 5-türig mit Erdgasantrieb
- 6) keine Lose
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) entfällt
- 9) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg.- Nr. 700 19 008
- 10) Angebotsfrist: Mittwoch, 05.06.2019, 14:30 Uhr, Bindefrist: 05.07.2019
- 11) Sicherheitsleistung: keine
- 12) Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B
- 13) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen.

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- 1) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- 3) ausschließlich elektronisch
- 4) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 700 19 007
- 5) Beschaffung von 2 Transporter-Tiefflader mit Doppelkabine
- 6) keine Lose
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) entfällt
- 9) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg. Nr. 700 19 007
- 10) Angebotsfrist: Mittwoch, 05.06.2019, 14:00 Uhr, Bindefrist: 05.07.2019
- 11) Sicherheitsleistung: keine
- 12) Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B
- 13) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen.

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- 1) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- 3) ausschließlich elektronisch
- 4) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 700 19 006
- 5) Beschaffung von 2 motor. hydr. Abrollkipper für Abroll- Container mit Waage
- 6) keine Lose
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) entfällt

- 9) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg. Nr. 700 19 006
- 10) Angebotsfrist: Mittwoch, 05.06.2019, 11:30 Uhr, Bindefrist: 05.07.2019
- 11) Sicherheitsleistung: keine
- 12) Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B
- 13) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen.

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- 1) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- 3) ausschließlich elektronisch
- 4) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 700 19 005
- 5) Beschaffung von 3 Silostreugeräten für Lkw-Kipper
- 6) keine Lose
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) entfällt
- 9) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg.Nr. 700 19 005
- 10) Angebotsfrist: Mittwoch, 05.06.2019, 11:00 Uhr, Bindefrist: 05.07.2019
- 11) Sicherheitsleistungen: keine
- 12) Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B
- 13) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- 1) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO
- 3) ausschließlich elektronisch
- 4) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 700 19 004
- 5) Beschaffung von 1 Sperrmüllwagen-Aufbau
- 6) keine Lose
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) entfällt
- 9) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg.Nr. 700 19 004
- 10) Angebotsfrist: Mittwoch, 05.06.2019, 10:30 Uhr, Bindefrist: 05.07.2019
- 11) Sicherheitsleistungen: keine
- 12) Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B
- 13) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Mitteilung über die Durchführung von Standfestigkeitskontrollen der Grabmale auf den städtischen Friedhöfen

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen informiert, dass im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in Kürze wieder die jährlichen Standfestigkeitskontrollen der Grabmale durchgeführt werden. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist bei Familiengräbern und Familienaschenstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Stadt Augsburg
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

Verlust des Parkausweises für Ärzte

Der gelbe Parkausweis Nr. **000603** für Ärzte, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg, Referat 6
Tiefbauamt

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des 8. Augsburger Firmenlaufes am 21.05.2019

Am 21.05.2019 findet der 8. Augsburger Firmenlauf statt. Um einen möglichst sicheren und geordneten Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg die notwendigen verkehrsbehördlichen Maßnahmen im Verlauf der Veranstaltungsstrecke angeordnet.

Die Auf- und Abfahrten der B17 Messe und der B17 Göggingen/Haunstetten-Nord sind ab ca. 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr gesperrt. In den Bereichen Universitätsstraße und Hugo-Eckener-Straße kommt es zu kurzfristigen Sperrungen.

Die Friedrich-Ebert-Straße wird ab der Bgm.-Miehle-Straße, die Rumplerstraße bis zum Alten Postweg und die Bgm.-Ulrich-Straße zwischen Bgm.-Miehle-Straße und Unterer Talweg für den Fahrverkehr ab ca. 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr gesperrt.

Die Zufahrt zur Bgm.-Miehle-Straße ist über die Bgm.-Ulrich-Straße gewährleistet.
In Teilbereichen der Laufstrecke sind darüber hinaus Haltverbote erforderlich.

Von den Verkehrsbeschränkungen betroffene Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die erforderlichen verkehrsbehördlichen Maßnahmen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Erz
Tel.:324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Bekanntmachung der 194. öffentlichen AZV-Verbandsversammlung

am Dienstag, den 21.05.2019 findet um 10:15 Uhr im Anschluss an die Sitzung des Verwaltungsrats der AVA KU im Infozentrum der

AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung des Abfallzweckverbandes Augsburg statt.

Tagesordnung

für die 194. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich) am Dienstag, den 21.05.2019, um 10.15 Uhr im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

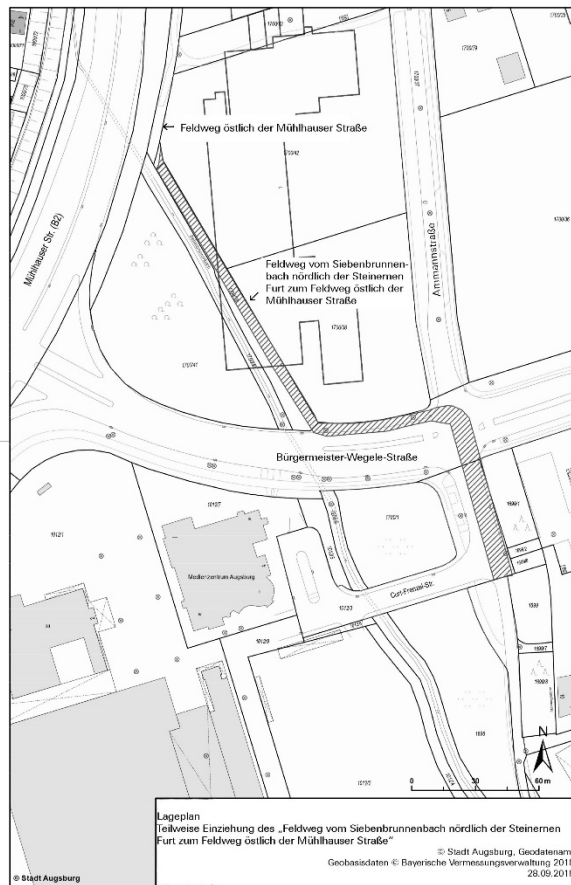
1. Genehmigung der Niederschrift über die 193. AZV-Verbandsversammlung vom 12.03.2019.
(Niederschrift wurde mit Schreiben vom 08.04.2019 versandt)
2. Bericht und Beschluss zum Prüfungsergebnis des RPA zur Jahresrechnung 2016 und 2017 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
(Vorlage liegt bei)
3. Verschiedenes

Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Teilweise Einziehung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg vom Siebenbrunnenbach nördlich der Steinernen Furt zum Feldweg östlich der Mühlhauser Straße“

Der öffentliche Feldweg „Feldweg vom Siebenbrunnenbach nördlich der Steinernen Furt zum Feldweg östlich der Mühlhauser Straße“ wird mit Wirkung vom 04.05.2019 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen.

Die einzuziehende Teilstrecke wurde in nachfolgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet.



Hinweis: Die Widmungen der Ortsstraßen „Bürgermeister-Wegele-Straße“ und „Curt-Frenzel-Straße“ haben dagegen weiterhin Bestand.

Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.